# Auszüge aus den Baureglementen der Stadt Kreuzlingen vom 22.4.2008 und vom 9.8.2002

Kreuzlingen

## Baureglement der Stadt Kreuzlingen

1. September 2000 (inkl. Nachträge bis 16. Juni 2005)

Art. 35
Attikageschosse und andere Aufbauten auf Flachdächern

[1] ....

[1] aufgehoben mittels Stadtratsbeschluss vom 22.04.2008; für Attikageschosse gilt sinngemäss § 8 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

---



# BAUREGLEMENT DER STADT KREUZLINGEN

Attikageschosse und andere Aufbauten auf Flachdächern

Art. 35

[1] Bei Gebäuden mit Attikageschossen misst sich die Gebäudehöhe bis zum Fussboden des Attikageschosses, die Firsthöhe bis zum obersten Dachrand.

[2] Bei Attikageschossen und anderen Aufbauten auf Flachdächern sowie deren Dachvorsprüngen wird die Zurückversetzung unter einem Winkel von 25° ab max. zulässiger Gebäudehöhe plus 1 m gemessen. Eine Seite darf in die Fassade eingebunden sein und in diesem Bereich die Gebäudehöhe um höchstens 3.30 m überschreiten.

[3] Aufbauten auf Flachdächern sind nur zulässig, soweit sie technisch notwendig sind.

---

**Das Verwaltungsgericht hält im Entscheid vom 18.8.2010 fest, dass die Aufhebung von Abs. 3 in Art. 35 des Baureglements vom 9.8.2002 widerrechtlich erfolgte.**